

Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge und Ernteumzüge

1. Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!
2. Wenn möglich, greifen Sie auf Zugfahrzeuge und Anhänger oder Lkw zurück, die zugelassen sind oder zumindest eine Betriebserlaubnis haben.
Wollen Sie mit einem nicht zugelassenen Zugfahrzeug oder Lkw an der Veranstaltung teilnehmen, muss für den entsprechenden Zeitraum ein Kurzzeitkennzeichen beantragt werden. Zuvor ist jedoch hinsichtlich der Verkehrssicherheit eine Abnahme durch den TÜV vornehmen zu lassen, sofern kein Bericht über eine gültige Hauptuntersuchung vorgelegt werden kann. Darüber hinaus ist Versicherungsschutz nachzuweisen, der sich ausdrücklich auf die Teilnahme an der Veranstaltung beziehen muss. Eine Deckungskarte allein reicht hier nicht aus.

Hinweis:

Für Anhänger in der Land- und Forstwirtschaft mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit < 25 km/h besteht seit 1961 eine Betriebserlaubnispflicht für Fahrzeuge über 3 t zul. Gesamtgewicht und seit 01.04.1976 auch für alle übrigen Anhänger. Von daher müssen alle nach diesem Zeitpunkt produzierten Anhänger über eine Betriebserlaubnis verfügen.

Sollte diese nicht mehr nachgewiesen werden können – etwa weil sie verloren gegangen ist – kann eine Ersatzausfertigung vom Hersteller ausgestellt werden. Hierzu wird von der Zulassungsstelle auf Antrag und unter Nennung der Fahrgestellnummer eine Bescheinigung erteilt. Diese ist zusammen mit der Angabe weiterer feststellbarer Daten wie Typ, Lasten etc. beim Hersteller vorzulegen. Dieser erteilt dann eine Zweitschrift. Ist der Hersteller nicht mehr feststellbar oder nicht mehr erreichbar, kann beim TÜV eine Einzelabnahme durchgeführt werden. Die Zulassungsstelle erteilt unter Vorlage des erstellten Gutachtens eine neue Betriebserlaubnis.

3. Ohne dass bei einem Fahrzeug mit Betriebserlaubnis ein TÜV-Gutachten notwendig wird, können Sie
 - eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen
 - einen Aufbau errichten, der die zulässigen Achslasten (s. Fahrzeugpapiere) sowie die gesetzlich bestimmten Maße (Breite 2,55 m (bei Anhängern in der Land- oder Forstwirtschaft 3,00 m), Höhe 4 m, Länge 12 m) nicht überschreitet
 - Personen auf einem Anhänger transportieren, wenn die Brüstungshöhe mind. 1.000 mm beträgt. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern reichen 800 mm. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Versraubungen etc.) Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten zur Fahrtrichtung sein, auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen. Die Trittfläche muss tritt- und rutschfest sein. Jede Person muss sich festhalten können.

Hinweis:

Für sonstige Fahrzeuge, hierzu zählen im Wesentlichen Lkw, werden analog die gleichen Vorschriften wie bei Zugmaschinen angewandt, das heißt ausreichender Versicherungsschutz muss insbesondere für die Personenbeförderung auf der Ladefläche von Lkw nachgewiesen werden. In analoger Anwendung des § 21 StVO dürfen bis zu acht Personen auf der Ladefläche genommen werden. Eine besondere Ausnahmegenehmigung ist in derartigen Fällen nicht erforderlich.

Es gelten die gleichen Brüstungshöhen wie bei Anhängern. Werden die Maße der StVZO (Länge 12,00 m, Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m) überschritten, ist ein Gutachten gemäß § 19 StVZO erforderlich.

4. **Versicherungsbestätigung**
Besorgen Sie sich rechtzeitig bei der Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges die Bestätigung, dass das Fahrzeug – gegebenenfalls mit Anhänger und zur Personenbeförderung - auch versichert ist, wenn es zu einem anderem als dem versicherten Zweck eingesetzt wird (s. Anlage).

5. Wenn Ihr Brauchtumswagen auf einem bisher nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut werden soll, beachten Sie bitte, dass in jedem Fall ein TÜV-Gutachten erforderlich ist, wenn der Anhänger einschl. Aufbauten, Wurfmaterial und zu befördernden Personen ein Gesamtgewicht von 3,5 t überschreitet und keine Betriebserlaubnis vorliegt. Anhänger bis 3,5 t Gesamtgewicht, die entgegen der rechtlichen Vorgaben nicht über eine funktionsfähige Bremsanlage verfügen, können am Umzug nicht teilnehmen. Die Erstellung des TÜV-Gutachtens bzw. die Durchführung der Bremsprobe kann bereits erfolgen, wenn der Wagen im Rohbau fertig ist. Die Mitarbeiter des TÜV kommen nach telefonischer Terminabsprache zu Ihnen. Wenn mehrere Wagen geplant sind, wäre es sinnvoll, diese zeitgleich vorzustellen.

Hinweis:
Nach Auskunft des TÜV ist es in den meisten Fällen technisch und mit relativ geringem finanziellen Aufwand möglich, Anhänger mit einer Bremsanlage nachzurüsten. Sollte dies bei Ihrem Fahrzeug der Fall sein, empfehlen wir im Interesse der Verkehrssicherheit, aber auch im eigenen Interesse und der aller Teilnehmer, eine solche Nachrüstung vornehmen zu lassen.

6. Wenn Sie unsicher sind, ob für Ihren Wagen ein TÜV-Gutachten erforderlich ist oder ob die geplante Wagengestaltung überhaupt abnahmefähig ist, sprechen Sie bitte den TÜV möglichst frühzeitig an. Sie werden dort beraten.

7. Sprechen Sie hinsichtlich der Kosten die Kolleginnen und Kollegen des TÜV an!

8. Für kurzentschlossene Wagenbauer:
Problemlos können Sie auch kurzfristig einen Wagen herrichten, wenn Sie ein zugelassenes oder mit gültiger Betriebserlaubnis versehenes Fahrzeug verwenden und den Wagenschmuck auf die o.g. Beplankung und leichte Aufbauten beschränken.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen weitergeholfen zu haben. Bei zusätzlichen Fragen geben wir gern Auskunft unter den Rufnummern
Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises
02241 / 13 2040 Herr Anselment
02241 / 13 2062 Herr Wager
E-Mail: albert.wager@rhein-sieg-kreis.de